



Referenz/Aktenzeichen: J463-0514

## **Infoblatt 2: Eckpunkte der Umsetzung der Änderung des GSchG und Finanzierungsmöglichkeiten in 2011 (Stand November 2010)**

### **Sanierung Wasserkraft**

#### **1. Die wichtigsten Neuerungen zur Sanierung Wasserkraft in Kürze**

- Pflicht zur Verhinderung und Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume durch Schwall/Sunk mittels baulicher Massnahmen (Art. 39a GSchG).
- Pflicht zur Verhinderung und Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, des Grundwasserhaushalts und des Hochwasserschutzes, wenn die Beeinträchtigungen durch einen von Anlagen veränderten Geschiebehaushalt verursacht sind (Art. 43a GSchG).
- Pflicht der Inhaber von Wasserkraftanlagen, die Sanierungen nach den Vorgaben von Art. 39a und 43a GSchG innert einer Frist von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen durchzuführen, unabhängig davon, ob sie laufende Konzessionen besitzen oder ob die Anordnung der Massnahmen mit einer Konzessionserneuerung zusammenfällt (Art. 83a GSchG). Dafür werden sie vollständig entschädigt (Art. 15a<sup>bis</sup> des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998, EnG, SR 730.0). Ebenfalls entschädigt werden Massnahmen nach Art. 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0).
- Pflicht der Kantone zur konzeptionellen **Planung der Sanierungsmassnahmen** (Art. 83b GSchG) bis Ende 2014. Ziel ist die Planung der notwendigen Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebe und Massnahmen nach Art. 10 BGF (insb. Wiederherstellung der Fischgängigkeit). Die Frist ist knapp bemessen und die Planung muss daher auf geeigneter Flughöhe und weitgehend auf Basis existierender Daten erfolgen. Eine Vollzugshilfe wird gegenwärtig erarbeitet (vgl. 4.).
- Bei Einhaltung der Planungsfrist erhalten die Kantone Abgeltungen für die erfolgte Planung (Art. 62c GSchG).

#### **2. Zuständigkeiten innerhalb des BAFU und Ansprechpartner für die Kantone im BAFU**

Die Umsetzung von Sanierungsplanung und –projekten wird innerhalb des BAFU von den Abteilungen Wasser (S. Müller), Gefahrenprävention (H.-P. Willi) sowie Arten, Ökosysteme und Landschaften (neu ab 1.1.2011; E. Marendaz) begleitet.

- Die Federführung in den Bereichen Schwall/Sunk und Geschiebe liegt bei der Abteilung Wasser und erfolgt unter Einbezug der anderen Abteilungen.
- Die Federführung im Bereich der Massnahmen nach Art. 10 BGF (insb. Wiederherstellung der Fischgängigkeit) liegt bei der Abteilung Arten, Ökosysteme und Landschaften und erfolgt unter Einbezug der anderen Abteilungen.
- Für Fragen zu den Neuerungen im Gesetz, zur Änderung der Verordnung und für strategische Fragen ist die Abteilung Wasser Ansprechpartner.  
S. Müller, [stephan.mueller@bafu.admin.ch](mailto:stephan.mueller@bafu.admin.ch) 031 322 93 20,  
R. Estoppey, [remy.estoppey@bafu.admin.ch](mailto:remy.estoppey@bafu.admin.ch) 031 322 68 78

### **3. Finanzierung Sanierung Wasserkraft**

#### **a. Finanzierung der Planung**

Bei Einhaltung der Planungsfrist von Ende 2014 und Erfüllung der Anforderungen in der zur Zeit in Überarbeitung stehenden GSchV an die Planung erhalten die Kantone Abgeltungen von 35% der anrechenbaren Planungskosten. Die Abgeltungen können bereits nach Einreichung der erforderlichen Zwischenberichte für die bis dahin erbrachte Planungsleistung ausbezahlt werden. Gemäss Subventionsrecht des Bundes ist vor Beginn der Planung in der Regel ein Grundsatzentscheid des Bundes nötig.

#### **b. Finanzierung von Sanierungsprojekten**

Subventionsberechtigt sind folgende **Massnahmentypen bei Wasserkraftwerken**:

- Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Verminderung von Schwall/Sunk
- Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehauhalts
- Sanierungen nach Art. 10 BGF, insb. Wiederherstellung der Fischgängigkeit.

Die Entschädigungen erfolgen auf Basis der effektiven, für die Sanierungsmassnahmen notwendigen Kosten. Diese Kosten werden dem Konzessionär vollständig entschädigt. Sie werden von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid ausbezahlt. Das Gesuch um Entschädigung ist vor Beginn der Massnahmen einzureichen und mit den Massnahmen ist erst nach einem Grundsatzbescheid der Swissgrid zu beginnen.

#### **c. Finanzierung in 2011**

2011 stellt ein Übergangsjahr dar, in dem bereits Mittel für Sanierung Wasserkraft (Planung und Projekte) budgetiert sind. Der Zuschlag von 0.1 Rp/kWh auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung der Sanierung Wasserkraft (Art. 15b Abs. 1 Bst. d EnG) wird erst ab 2012 von Swissgrid erhoben.

Die Anforderungen an die Gesuchstellung werden auf Anfang 2011 publiziert.

### **4. Wegleitung Planung und Priorisierung**

Von den Kantonen wurde gewünscht, dass seitens des BAFU eine Wegleitung für die Planung der Massnahmen im Bereich Schwall/Sunk und Wiederherstellung Fischgängigkeit zur Verfügung gestellt wird. Diese wird gegenwärtig durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von BAFU, BFE und Kantonen erarbeitet; sie wird die Ziele der kantonalen Planung abstecken, die Rahmenbedingungen (zeitlicher und räumlicher Bezug, Bezug zu anderen Planungen) aufzeigen sowie die Datengrundlagen und das Vorgehen erläutern. Ein mit der Arbeitsgruppe bereinigter Entwurf wird im Frühjahr 2011 vorliegen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Wegleitung Schwall/Sunk sind:

- BAFU: R. Estoppey und M. Kummer, Abt. Wasser; E. Staub, A. Stalder Abt. Arten, Ökosysteme und Landschaften, B. Iten, Abt. Recht
- BFE: M. Pahlke, B. Hohl
- Kantone: I. Schmidli, BE; D. Schmid, GR; B. Polli, TI; J. Marti, GL, R. Perraudin, VS.

Wegleitung Wiederherstellung Fischgängigkeit:

Referenz/Aktenzeichen: J463-0514

Ein Entwurf der Wegleitung wird im Frühjahr 2011 im Rahmen von Workshops mit den Kantonen und weiteren Interessierten besprochen, so dass spezifische Bedürfnisse der für den Vollzug verantwortlichen Stellen berücksichtigt werden können.

Ansprechpartner bei Fragen in den Bereichen Schwall/Sunk und Geschiebe

R. Estoppey, Abt. Wasser, BAFU [remy.estoppey@bafu.admin.ch](mailto:remy.estoppey@bafu.admin.ch) 031 322 68 78

M. Kummer, Abt. Wasser, BAFU [manfred.kummer@bafu.admin.ch](mailto:manfred.kummer@bafu.admin.ch) 031 322 93 93

Bei Fragen im Bereich Wiederherstellung Fischgängigkeit

E. Staub, Abt. Arten, Ökosysteme und Landschaften, BAFU [erich.staub@bafu.admin.ch](mailto:erich.staub@bafu.admin.ch) 031 322 93 77

D. Hefti, Abt. Arten, Ökosysteme und Landschaften, BAFU [daniel.hefti@bafu.admin.ch](mailto:daniel.hefti@bafu.admin.ch) 031 322 92 42

## **Anhang: Übersicht über die im Bereich Wasser geplanten Wegleitungen**

Im Bereich Wasser sind folgende Wegleitungen geplant bzw. in Erarbeitung (i.E.)

- Leitbild Einzugsgebietsmanagement (IEM) (i.E.)
- Planung/Priorisierung von Revitalisierung an Fließgewässern (i.E.)
- Revitalisierung von Stillgewässern (Gewässerraum und Planung & Priorisierung)
- Revitalisierung - best practice
- Handbuch NFA, Kapitel Revitalisierung (i.E.)
- Schwall und Sunk (i.E.)
- Geschiebeführung
- Fischaufstieg/-abstieg (i.E.)
- Swissgrid-Subventionen: Anmeldung und Auszahlung
- Wasserbau: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (i.E.)
- Mikroverunreinigungen
- Auendossier